

Pflichtzuschüsse in der bAV

Psychologinnen und Psychologen sollten in ihren Betrieben bzw. Praxen ab 2019 eine Regelung für Pflichtzuschüsse in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) schaffen, sonst drohen Doppelzahlungen.

Ab 1. Januar 2019 gilt eine neue gesetzliche Regelung zur Förderung der bAV durch Pflichtzuschüsse der Arbeitgebenden.

Mit dem seit 1. Januar 2018 gültigen Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ist eine umfassende bAV-Reform in Kraft getreten. Künftig werden unter anderem 15 Prozent Arbeitgeberendzuschuss zur bAV verpflichtend: ab 2019 für neue Verträge, ab 2022 auch für bestehende Policen, sofern sie nach § 3 Nr. 63 EStG (Einkommensteuergesetz) gefördert werden. Dieser BRSG-Pflichtzuschuss kann auf die tatsächliche Sozialversicherungsersparnis durch die Entgeltumwandlung der Mitarbeitenden reduziert werden.

Umsetzung der Pflichtzuschüsse droht auch Arbeitgebenden, die bereits freiwillige bAV-Zuschüsse leisten.

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Praxisinhaberinnen und -inhaber in Deutschland haben bisher keine Regelungen für die ab 2019 geltenden Pflichtzuschüsse in der bAV getroffen. Manchen ist gar nicht bewusst, dass sie durch gesetzliche Änderungen dazu verpflichtet sind, für ab dem 1. Januar 2019 neu erteilte Zusagen einer bAV Pflichtzuschüsse zu zahlen. Grund dafür ist eine gesetzliche Unschärfe im Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG). Insbesondere für Arbeitgebende in Unternehmen, Betrieben und Praxen, die bisher freiwillig Förderungen bzw. Zuschüsse zur bAV ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt haben, besteht Handlungsbedarf. Hintergrund ist die Tatsache, dass bislang im Gesetz keine Möglichkeit zur Anrechnung vorhanden ist und keine entsprechenden Aktivitäten von Seiten des Gesetzgebers erkennbar sind, eine Anrechnungsmöglichkeit in das Gesetz einzuarbeiten.

Die Tücke im Gesetz

Für Neuzusagen auf bAV-Entgeltumwandlung hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2019 pauschal 15 Prozent, mindestens aber die ersparten Sozialversicherungsabgaben in die bestehenden bAV-Verträge einzuzahlen. Alleine in der Formulierung lauern bereits Tücken. So hat der Gesetzgeber nicht definiert, welche Sozialversicherungsabgaben er meint: die klassisch bekannten, bei deren Bezahlung sich die Mitarbeitenden beteiligen (Beiträge zur gesetzlichen Renten- sowie Kranken- und Pflegeversicherung und der Bundesagentur für Arbeit) oder darüber hinaus auch die Beiträge, die Arbeitgebende zu 100 Prozent alleine entrichten, wie etwa die zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung sowie die Umlagen U1 und U2 etc. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Formulierung der Einzahlung in die Direktversicherung, Pensionskasse bzw. den Pensionsfonds zu verstehen ist. Haben Arbeitgebende die Beiträge in die bereits bestehenden Verträge einzuzahlen? Und was machen sie, wenn die bestehenden Direktversicherungen, die Pensionskasse etc. dies ablehnen, weil für die entsprechenden Verträge eine Verzinsung oberhalb der aktuellen Garantieverzinsung fest zugesagt wurde? Noch interessanter ist die Tatsache, dass das Gesetz nach aktuellem Stand, wie bereits oben geschildert, den Arbeitgebenden keine Möglichkeit eröffnet, bislang freiwillig gezahlte Zuschüsse nach dem 1. Januar 2019 einfach so auf den künftigen BRSG-Pflichtzuschuss anrechnen zu lassen, und das unabhängig davon, ob bereits pauschal 15 Prozent oder sogar höhere Zu-

schüsse gezahlt werden! Die Folge ist eine drohende und unnötige Doppelbezuschussung.

Und die Lösung?

Auf der sicheren Seite sind Arbeitgebende, die bereits 2018 Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt haben, indem sie ihre Umwandlungsvereinbarungen einzeln geprüft sowie bei Bedarf angepasst haben. Hier greift das BRSG noch nicht, es herrscht Vertragsfreiheit für freiwillige Arbeitgeberendzuschüsse. Bei Arbeitgebenden, denen die Prüfung und Anpassung jeder einzelnen bAV zu mühsam ist, kann gegebenenfalls durch die Installation einer bAV-Versorgungsordnung Abhilfe geschaffen werden. Bereits bestehende Regelungen sollten überprüft sowie bedarfsgerecht angepasst werden.

Komplexe Fragestellungen – der Wirtschaftsdienst hilft

Der Wirtschaftsdienst kooperiert mit der CONTO Business Service GmbH mit ausgewiesener Expertise im bAV-Bereich. Auf Honorarbasis erfolgt eine Kurzbegutachtung der bestehenden bAV, daran anknüpfend werden Fragen beantwortet und auf Wunsch rechtssichere Lösungen für Unternehmen und Praxen erarbeitet. Kontaktieren Sie uns über den Coupon auf dieser Seite.

Thomas Schmidt, CONTO Business Service GmbH

Dr. Michael Marek, PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH

Beratungscoupon BAV – Betriebsrenten-Check 2019



- Ich will die betriebliche Altersversorgung (BAV) in meiner Praxis/meinem Unternehmen überprüfen lassen.
 - Ich möchte eine betriebliche Altersversorgung neu einrichten und mich beraten lassen.
- Bitte kontaktieren Sie mich.

Faxantwort
Am schnellsten geht's per Fax
030 - 20 91 66 555

Firmendaten:

Firmen-/Praxisname

Inhaber der Firma/Praxis

Ansprechpartner für die BAV (falls abweichend)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon-Nr. (tagsüber) wd195102

Bei mir bestehen bereits folgende Versorgungswege:

- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Unterstützungskasse
- Pensionsfonds
- Direktzusage

Einverständniserklärung:

- Mit der Weitergabe meiner Anfrage an den PsyCura-Partner CONTO Business Service GmbH in Potsdam bin ich einverstanden.

PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin
Telefon: 030 - 20 91 66 513 · Telefax: 030 - 20 91 66 555
mail@psycura.de · www.psycura.de